

# Umsetzung revidierte TAMV

*Martin Brügger, Leiter Tiergesundheit, Vet D*

*Informationsveranstaltung GZST*

*19. Mai 2016, Rothenburg*

# Abgabe auf Vorrat zur Prophylaxe, Ausgangslage

- > keine Abgabe von antimikrobiellen Substanzen (AB) zur Prophylaxe **auf Vorrat**
- > **Definition Prophylaxe:**
  - Behandlung bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten der Krankheit zu verhindern (≠ Metaphylaxe)
- > **Definition "auf Vorrat":**
  - unspezifische Abgabe von TAM über deren Einsatz der Tierhalter selbständig entscheidet

# Abgabe auf Vorrat zur Prophylaxe, Umsetzung

- prophylaktische Behandlungen mit AB weiterhin möglich
- aber: über den Einsatz hat der Tierarzt aufgrund einer veterinärmedizinischen Beurteilung zu entscheiden

# Abgabe auf Vorrat zur Prophylaxe, Beispiele

## > Trockensteller

- unbestimmte Abgabe nicht mehr erlaubt
- gilt nicht als "Vorratsabgabe" falls: Milchprobe untersucht und nicht steril, und/oder Zellzahl nachweislich erhöht (> 150'000), und/oder Schalmtest nachweislich positiv

## > Einstallprophylaxe

- unbestimmte Abgabe nicht mehr erlaubt
- gilt nicht als Vorratsabgabe falls: Diagnostik durchgeführt (Sektion, Probenahmen, Abklärungen vor Ort, etc.), und/oder nachvollziehbare Erfahrungen aus früheren Mastumgängen (in Krankengeschichte ersichtlich)
- früher aufgetretene Probleme müssen regelmässig überprüft und mit dem Ergreifen zusätzlicher Massnahmen (z.B. Optimierung Fütterung / Management) vermieden werden (Interventionsmassnahmen)

# Abgabe auf Vorrat zur Behandlung von einzelnen Tieren, Ausgangslage

- keine Abgabe von AB **auf Vorrat** mit Wirkstoffen aus den Gruppen Cephalosporine 3./4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide zur Behandlung von einzelnen Tieren
- Definition "auf Vorrat":
  - unspezifische Abgabe von TAM über deren Einsatz der Tierhalter selbständig entscheidet

## **Abgabe auf Vorrat zur Behandlung von einzelnen Tieren, Umsetzung**

- **Behandlungen von einzelnen Tieren mit AB der Gruppen Cephalosporine 3./4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide weiterhin möglich**
- **aber: über den Einsatz hat der Tierarzt aufgrund einer veterinärmedizinischen Beurteilung zu entscheiden**

# Abgabe auf Vorrat zur Behandlung von einzelnen Tieren, Beispiele

## > orale Gruppentherapie mit AMV

- AMVs wie z.B. CAS 45, SK-40/60, Tylan soluble davon betroffen
- gilt nicht als Vorratsabgabe falls: Nachweis vorhanden, dass nur AB aus einer der drei betroffenen Gruppen wirksam sind, und/oder nachvollziehbare Erfahrungen aus vorherigen Therapieversagern (in Krankengeschichten ersichtlich)
- früher aufgetretene Probleme müssen regelmässig überprüft und mit dem Ergreifen zusätzlicher Massnahmen (z.B. Optimierung Fütterung / Management) vermieden werden (Interventionsmassnahmen)

# Abgabe auf Vorrat zur Behandlung von einzelnen Tieren, Beispiele

## ➤ MMA bei Muttersauen

- z.B. Baytril davon betroffen
- analoges Vorgehen wie bei oraler Gruppentherapie mit AMV
- mögliche Interventionsmassnahmen (gemäss aktueller Studie ZH): betriebsspezifisches Geburtsvorbereitungsfutter, Anpassung Diagnose (Fieber ≠ MMA), NSAIDs/Oxytocin, angepasste Umgebungstemperaturen



# zusätzliche TAM für Equiden

- reduzierte Auswahl an Wirkstoffen
- Anpassung an EU, VO 122/2013 ("Positivliste")
- ca. 90 Wirkstoffe aufgeführt
- Phenylbutazon ab 2018 bei Nutztierpferden nicht mehr einsetzbar (Rückstandsproblematik)

# Kriterien zur Einteilung in Risikokategorien

- **Noch im Entwurfsstadium**
- **Grundsätzlich alle Betriebe 1 Besuch pro Jahr**
- **Ausnahme Mastbetriebe:**
  - bei jedem Umgang, max. aber viermal pro Jahr, bei kontinuierlicher Bestossung viermal aufs Jahr verteilt
  - kritische Grössen Mast: 10 Kälber, 20 Schweine, 50 Hühner (gleichzeitig), entspricht der Definition "orale Gruppentherapie"